



# Klienten-Info

## mit Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“

Ausgabe November 2005

Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>aktuelle Neuerungen im Sommer/Herbst 2005</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>wichtigste Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Wachstums- und Beschäftigungsgesetz in Kraft</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Abgabenänderungsgesetz 2005 – geplante Steueränderungen</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Splitter</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Serviceangebot für Buchhaltungsklienten</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Steuertipps zum Jahresende</b>	<b>8</b>

### 1 Aktuelle Neuerungen im Sommer/Herbst 2005

#### 1.1 Steuerliche Maßnahmen zur Hochwasserkatastrophe

Das **Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005** wurde am 28.9.2005 mit folgenden steuerlichen Maßnahmen beschlossen:<sup>1</sup>

- **Investitionsbegünstigungen für hochwasserbedingte Ersatzbeschaffungen in der Zeit vom 1.7.2005 bis 31.12.2006:**

	Vorzeitige Abschreibung	Investitionsprämie für ESt-Pflichtige	Investitionsprämie für KöSt-Pflichtige
Gebäude (Beginn Bauausführung im begünstigten Zeitraum)	12 %	5 %	3 %
Bewegliche Wirtschaftsgüter	20 %	10 %	5 %

- **Befreiungen** von Gebühren (zB für als Folge einer Katastrophe notwendige Kredit- oder Mietverträge oder für die Neuausstellung von Urkunden) und von der Schenkungssteuer (für Spenden an Katastrophenopfer)

## 1.2 Erhöhung des Pendlerpauschales und des Kilometergeldes

Am 28.9.2005 wurde im Parlament im Hinblick auf die stark gestiegenen Treibstoffkosten eine **Erhöhung der Pendlerpauschalen** um 10 % sowie eine **Erhöhung des Kilometergeldes** beschlossen. Die neuen Werte betragen:

einfache Wegstrecke	Kleines Pendlerpauschale ab 1.1.2006 - pa	Großes Pendlerpauschale ab 1.1.2006 -pa
ab 2 km	0 €	270 €
ab 20 km	495 €	1.071 €
ab 40 km	981 €	1.863 €
ab 60 km	1.467 €	2.664 €

Kilometergeld *)	alt	neu
für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm <sup>3</sup>	0,113 €	0,119 €
für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm <sup>3</sup>	0,201 €	0,212 €
für Personen- und Kombinationskraftwagen	0,356 €	0,376 €
für mitbeförderte Personen	0,043 €	0,045 €

\*) Die Erhöhung des Kilometergeldes ist am 28.10.2005 in Kraft getreten.<sup>2</sup>

## 1.3 VwGH: Steuerfreie Vergütung des amtlichen Kilometergeldes nur bis 30.000 km

Um Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als **steuerfreie Reisevergütungen** behandeln zu können, muss es sich um Leistungen handeln, welche die Funktion eines **Kostenersatzes** erfüllen. Bei der Auszahlung von Kilometergeldern als Reisevergütungen ist nach Ansicht des VwGH zu beachten, dass sich die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit einem Pkw bei höheren Kilometerleistungen im Hinblick auf den hohen Anteil an Fixkosten degressiv entwickeln. Bei der Berücksichtigung der Pkw-Fahrten mit dem amtlichen Kilometergeld ergibt sich hingegen ein lineares Ansteigen, welches immer mehr von den tatsächlichen Aufwendungen (etwa bei einer Fahrleistung von über 30.000 Kilometer jährlich) abweicht. Es können daher laut Entscheidung des VwGH bei **höheren Jahreskilometerleistungen (von über rund 30.000 Kilometer jährlich) nur die tatsächlichen Aufwendungen** und nicht das pauschalierte amtliche Kilometergeld **steuerfrei vergütet werden**.

## 1.4 Verzinsung von Steuer-Nachzahlungen/-Gutschriften

Der Anspruchsverzinsungszeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2004 hat bereits am 1. Oktober 2005 zu laufen begonnen. Die Anspruchszinsen in Höhe von derzeit 3,47 % können durch Entrichtung einer freiwilligen Anzahlung unter Umständen noch vermieden werden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Wenn Sie daher Ihren Einkommensteuerbescheid 2004 noch nicht bekommen haben, kann durch geschickte zeitliche Disposition vielleicht etwas erspart werden. Umgekehrt bekommt man auch vom Finanzamt ab 1.10. Zinsen, wenn ein Einkommensteuer-Guthaben resultiert (im Zweifel bei uns anfragen!). Für andere Steuern wie z.B. Umsatzsteuer gilt diese Verzinsung nicht.

## 1.5 2. Umsatzsteuer

### 2.1 Umsatzsteuerliche Anforderungen an elektronische Rechnungen

Das BMF hat kürzlich in einem Erlass die **umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine elektronisch übermittelte Rechnung (E-Rechnung)** präzisiert. Demnach berechtigt eine E-Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie entweder mit einer **digitalen Signatur** versehen ist oder im **EDI-Verfahren** übermittelt wurde. Bei über EDI übermittelten Rechnungen muss zusätzlich monatlich eine **zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung)** in Papierform oder mit elektronischer Signatur übersandt werden. **Fax-Rechnungen** waren bisher von der Signaturpflicht befreit. Durch die Faxzustellung konnten bisher viele Unternehmen die Vorteile der elektronischen Übermittlung nutzen, ohne eine Signierung vornehmen zu müssen. Der Erlass stellt nunmehr klar, dass auch Rechnungen, die per Telefax oder Email übermittelt werden, als elektronisch übermittelte Rechnungen anzusehen und damit zu signieren sind. Das bedeutet aber, dass es **ab 2006**

für **per Telefax übermittelte (unsignierte) Rechnungen**, die gerade bei KMUs sehr oft vorkommen, **keinen Vorsteuerabzug** mehr gibt.

## 2.2 PKW-Auslandsleasing

Trotz der massiven EU-rechtlichen Bedenken des unabhängigen Finanzsenats und zahlreicher Steuerexperten gegen die **Eigenverbrauchsbesteuerung beim PKW-Auslandsleasing** wurde diese mit Ende 2005 auslaufende Besteuerung um zwei Jahre, somit bis zum 31.12.2007 verlängert. (Anmerkung: Wer als österreichischer Unternehmer einen in Österreich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen PKW oder Kombi zB über eine deutsche Leasinggesellschaft least, kann sich bekanntlich die in den Leasingraten enthaltene deutsche Umsatzsteuer nach den deutschen Steuervorschriften als Vorsteuer rückerstatten lassen. Um diesen Steuervorteil wieder zu egalisieren, unterwirft der österreichische Fiskus in diesen Fällen die Netto-Leasingraten einer 20%igen Eigenverbrauchsbesteuerung.)

In einer Entscheidung des UFS Linz vom 1.3.2005 wurden die allgemeinen Bedenken gegen diese Eigenverbrauchsbesteuerung bestätigt und für den Steuerpflichtigen günstig entschieden. In der Zwischenzeit hat das Finanzamt gegen diese Entscheidung Amtsbeschwerde beim VwGH erhoben, wobei das Verfahren noch läuft und der Ausgang ungewiß ist. Leasingnehmer, auf welche die vorgenannten Sachverhalte zutreffen, dürfen sich durchaus Hoffnungen machen, dass die österreichische Umsatzsteuer auf diese Leasingraten als EU-richtlinienwidrig entschieden wird und somit der Vorsteuerabzug bis auf weiteres zusteht.

Wer jetzt einen neuen Leasingvertrag im EU-Ausland in Hinblick auf diese Möglichkeit abschließt, sollte aber angesichts der Langfristigkeit solcher Verträge auch bedenken, dass es in Brüssel Absichten in Richtung einer EU-einheitlichen Regelung dieser Thematik gibt und die Rechtslage in einigen Monaten vielleicht anders lautet.

## 2.3 Zusammenfassende Meldungen (ZM):

Für Umsätze ab 1.1.2006 ist die zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Umsätze monatlich zu erklären. Lediglich für Unternehmer, bei denen der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist, bleibt der Berichtszeitraum für die ZM beim Vierteljahr.

## 2.4 Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten ab 1.10.2005

Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind unecht von der Umsatzsteuer befreit. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung zählte die Erstattung von ärztlichen Gutachten (auch wenn sie im Auftrag eines Dritten erstellt wurden) ebenfalls zur umsatzsteuerfreien Tätigkeit als Arzt. Aufgrund eines EuGH-Urteils<sup>3</sup> im Jahr 2003 hat die Finanzverwaltung nach langen Diskussionen nunmehr festgelegt<sup>4</sup>, dass die Honorare aus der Erstellung der nachfolgend angeführten Gutachten **ab 1.10.2005 umsatzsteuerpflichtig** sind:

- ärztliche Gutachten für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen
- ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler
- ärztliche Gutachten, um Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen.

Für folgende Leistungen sind bereits seit 1.1.2001 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen:

- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen
- psychologische Tauglichkeitstests zur Berufsfindung
- 
- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft

Fallen Vorsteuerbeträge in Zusammenhang mit diesen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen an, können diese selbstverständlich abgezogen werden. Nicht eindeutig zuordenbare Vorsteuerbeträge können nach dem Verhältnis der steuerfreien Umsätze zu den steuerpflichtigen Umsätzen aufgeteilt werden. Beträgt der Gesamtumsatz eines Jahres (aus ärztlicher Tätigkeit,

Gutachtenstätigkeit und sonstigen umsatzsteuerlich relevanten Einkünften, wie zB Vermietungstätigkeit) nicht mehr als 22.000 € („Kleinunternehmer“), können die oben angeführten Leistungen dennoch steuerfrei belassen werden. In diesem Falle darf aber auch keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden.

## **2 3 Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**

### **2.1 3.1 Der Krankenschein ist Vergangenheit – die E-Card ist da!**

Seit Anfang Juni 2005 wurden die E-Card sukzessive an die Versicherten in ganz Österreich ausgegeben. Personen, die bereits eine E-Card erhalten haben, benötigen für ihren Arztbesuch keinen Krankenschein mehr, auch wenn der Arzt noch nicht mit der Infrastruktur für die E-Card ausgestattet ist. Anstelle der Krankenscheingebühr muss der Versicherte nunmehr ein so genanntes **Service-Entgelt in Höhe von € 10 pro Jahr für die E-Card** bezahlen. Das Service-Entgelt ist vom Dienstgeber erstmals **am 15.11.2005** für das Jahr 2006 für die zu diesem Stichtag bei ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen (echte und freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Praktikanten) und deren mitversicherte Angehörige einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

Arbeitgeber sollen daher darauf achten, ob ihre Dienstnehmer mitversicherte Ehegattinnen oder Lebensgefährten haben, für welche das Service-Entgelt mit einzuheben ist. Dies geschieht am einfachsten durch Abzug bei der Monatsabrechnung November.

Für am 15.11.2005 geringfügig Beschäftigte sowie für angehörige Kinder von Versicherten ist jedoch kein Service-Entgelt zu entrichten.

Die Abfuhr erfolgt automatisch mit den Sozialversicherungsbeiträgen für November bis 15.12.

### **2.2 3.2 Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG – Abfertigung neu)**

Mit Stichtag 1.7.2005 wurde das BMVG in zwei Punkten geändert. Einerseits wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem **Dienstgeber einer Mitarbeitervorsorgekasse zwangszugeteilt** werden können. Diese Gesetzesänderung war notwendig, weil manche Dienstgeber bis heute noch mit keiner MV-Kasse einen Vertrag abgeschlossen haben. Andererseits wurde die Wahlmöglichkeit geschaffen, die **Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** entweder monatlich oder jährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei jährlicher Zahlungsweise erhöht sich der abzuführende Betrag allerdings um 2,5 %. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

### **2.3 3.3 Neue Anmeldefristen bei der Sozialversicherung**

Die im Sozialbetrugsgesetz 2004<sup>5</sup> vorgesehene Verkürzung der Anmeldefrist bei der Sozialversicherung (bis spätestens 24 Uhr des Tages der Arbeitsaufnahme) ist bisher nicht wirksam geworden. Mit dem am 19.10.2005 im Parlament beschlossenen Sozialversicherungsänderungsgesetz 2005 wurden die Anmeldebestimmungen nochmals verschärft. Künftig muss der Dienstgeber einen **neuen Dienstnehmer spätestens bei Arbeitsantritt anmelden**, wobei zunächst folgende Mindestangaben erforderlich sind (Mindestangaben-Anmeldung): Dienstgeberkontonummer, Name, Versicherungsnummer, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme. Innerhalb von sieben Tagen ist wie bisher eine vollständige Anmeldung zu erstatten. Ab 1.1.2006 soll für die Neuregelung im Burgenland ein Feldversuch laufen, ab 1.1.2007 soll sie österreichweit gelten

### **2.4 3.4 Neue Lehrlingsprämie über das AMS**

Die beim Konjunkturgipfel der Regierung Anfang August angekündigte neue **Prämie für zusätzliche Lehrlinge** (sogenannte „Blum-Prämie“) ist **ab 1.9.2005** Realität geworden. Betriebe, die sie in Anspruch nehmen wollen, müssen nach derzeit vorliegenden (vorläufigen) Informationen Folgendes beachten: Die neue Prämie gibt es nur für **zusätzliche Lehrlinge**. Nur wer **mehr Lehrlinge beschäftigt als am 31.12.2004**, bekommt **€ 400 monatlich im ersten, € 200 monatlich im zweiten und € 100 monatlich im dritten Lehrjahr**. Auch im zweiten und dritten Lehrjahr muss der Gesamtstand höher sein als zum 31.12.2004. Die neuen Lehrlinge müssen überdies zum Zeitpunkt ihrer Einstellung beim AMS gemeldet sein. Darüber hinaus sollte man darauf achten, dass der Lehrberuf auch zu den geförderten zählt; denn die AMS-Landesdirektoren können einzelne

Berufe aus dem Förderprogramm ausschließen.

## 2.5 3.5 IESG-Beitrag

Der **Ausschluss leitender Angestellter vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld** wurde rückwirkend mit dem **1.5.1995 aus dem Gesetz gestrichen**. Dies war aufgrund eines Urteils des OGH notwendig, der die bisherige Rechtslage als gemeinschaftsrechtswidrig eingestuft hat. Die neue Rechtslage ist auf alle Anträge anzuwenden, die mit Ablauf des 30.9.2005 noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Obwohl leitende Angestellte damit bereits jetzt einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben, sieht das Gesetz erst ab dem 1.1.2006 eine Verpflichtung zur Entrichtung des IESG-Beitrags für diese Personengruppe vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat von sich aus ein **Gesetzesprüfungsverfahren** hinsichtlich der Höhe des Insolvenzentgeltbeitrages (IESG) eingeleitet. Dieser Beitrag macht derzeit 0,7% der Bruttolohn- oder Gehaltssumme aus und wird über die Gebietskrankenkasse laufend mit abgerechnet. Auf Grund von 2 zweckwidrigen Zahlungen aus dem IESG-Fonds, der aus diesen Beiträgen gespeist wird, ist zu schließen, dass der Beitragssatz zu hoch war und somit die überhöhten Beiträge zurückzuzahlen wären.

Wir haben für alle Klienten, welche uns die laufende Personalverrechnung anvertraut haben, vorsorglich einen Antrag auf Rückerstattung an die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse gestellt, um möglichst in eine Anlassfallwirkung zu kommen. Dazu hätte es eines negativen Bescheides in den ersten beiden Instanzen (GKK und Landeshauptmann) bedurft und wäre in der Folge eine Beschwerde beim VfGH notwendig geworden. Bedauerlicherweise ist in den meisten Fällen und allen von uns betreuten nicht einmal ein Erstbescheid ergangen, sodaß der Weg zum VfGH noch nicht möglich war. Bereits Ende September 2005 hat der VfGH mit den Beratungen in dieser Sache begonnen und sind seither keine neuen Anlassfälle mehr möglich, d.h. jede weitere Mühewaltung wäre vergebens. Wenn daher in nächster Zeit ein negativer Bescheid der GKK zugestellt werden sollte, erübrigt sich die Einbringung eines Einspruches.

## 2.6 3.6 Elektronische Übermittlung der Kommunalsteuererklärung

Im Zuge des AbgÄG 2004 wurde auch die **Kommunalsteuererklärung ab 2005 vereinfacht**. Sie hat jetzt die gesamte auf das Unternehmen entfallende **jährliche Bemessungsgrundlage** mit einer Darstellung der **Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden** zu enthalten; eine Aufgliederung nach Monaten ist nicht mehr erforderlich. Überdies wurde von der Papierform auf **elektronische Übermittlung im Wege von FinanzOnline** umgestellt. Unternehmer mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden müssen somit nur mehr eine einzige Kommunalsteuererklärung übermitteln. Unternehmer dürfen ihre Kommunalsteuererklärungen nur dann weiterhin in Papierform (dh dann aber auch wie bislang an jede einzelne Gemeinde) einreichen, wenn sie über keinen Internet-Anschluss verfügen und wegen Nichtüberschreitens der Umsatzgrenze – Vorjahresumsatz unter € 100.000 – nicht zur Abgabe von elektronischen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

## 2.7 3.7 Änderung der Lohnkontenverordnung

Die erst vor wenigen Monaten erlassene Lohnkontenverordnung 2005, welche den Inhalt der von den Arbeitgebern zu führenden **Lohnkonten der Mitarbeiter** regelt, wird schon wieder geändert. Ergänzend zu den bisher festgelegten Inhalten müssen die Lohnkonten **ab 2006 folgende zusätzliche Informationen** enthalten:

Berufsförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 3 EStG),  
Pflichtversicherungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 4 EStG),  
Wohnbauförderungsbeiträge (§ 16 Abs 1 Z 5 EStG),  
Pendlerpauschalien (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG),  
erstatteter (rückgezahlter) Arbeitslohn (§ 16 Abs 2 EStG),  
Beiträge an ausländische Pensionskassen  
sowie zur Erleichterung der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben  
Angaben zur Kommunalsteuer im Fall eines Arbeitgebers, der Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält: Betriebsstätte iSd KommStG (§ 4 KommStG); Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist; erhebungsberechtigte Gemeinde (§ 7 KommStG),  
Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag (§ 41 FLAG, § 122 WKG),  
zuständiger Sozialversicherungsträger.

### 3.8 Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2006

Einer Veröffentlichung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zufolge werden sich folgende **SV-Werte für 2006** ergeben:

Geringfügigkeitsgrenze 2006 monatlich **€ 333,16** (2005: € 323,46)  
täglich: € 25,59 (2005: € 24,84)

Höchstbeitragsgrundlage 2006 monatlich **€ 3.750,00** (2005: € 3.630,00)

Höchstbeitragsgrundlage 2006 monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: **€ 4.375,00** (2005: € 4.235,00)

### 2.8 3.9 Sachbezugsverordnung gilt nicht für Privatnutzung des Dienstautos eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers

Für die **steuerliche Berücksichtigung der Privatnutzung eines Firmenwagens** durch einen **wesentlich (mit mehr als 25%) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer** dürfen laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nicht die in der Sachbezugsverordnung festgelegten Sachbezugswerte (1,5% der Anschaffungskosten, maximal € 600 pro Monat) herangezogen werden, da diese nur für Arbeitnehmer gelten. Vielmehr ist der **Privatanteil** – sofern entsprechende Aufzeichnungen fehlen – zu **schätzen**. Diese Entscheidung bestätigt die bisher allgemein und auch von meiner Kanzlei angewandte Praxis. Interessant ist, dass dies nach Ansicht des VwGH auch für die Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrags (DB) zum FLAF gilt, obwohl die wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer für den DB-FLAF dem Kreis der „Dienstnehmer“ zugerechnet werden.

### 3.10 Diäten und Kilometergelder bei freien Dienstnehmern

Gemäß einem aktuellen VwGH-Erkenntnis sind an **freie** Dienstnehmer ausbezahlte Kilometergelder und Diäten sozialversicherungspflichtig zu behandeln. Diese Rechtsprechung wird aber nicht rückwirkend, sondern erst ab September 2005 von den Gebietskrankenkassen angewandt.

### 2.9 3.11 Anhebung der Höchststrafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Die **Strafen für die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern** wurden durchwegs **verdoppelt**. Die Höchststrafe für die unberechtigte Beschäftigung von höchstens drei Ausländern beträgt künftig pro Ausländer € 10.000. Bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern beträgt die Höchststrafe bereits € 20.000 je Ausländer. Im Wiederholungsfall beträgt die Höchststrafe bei maximal drei Ausländern € 20.000 je Ausländer und darüber € 50.000 pro unberechtigtem Ausländer.

### 2.10 3.12 Versicherungspflicht für „neue“ Selbständige – verspäteter Leistungsbeginn verfassungswidrig

Für „neue“ Selbständige galt bisher die Regelung, dass ein **Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung** erst bei Überschreiten der Versicherungsgrenze oder **frühestens mit dem Tag der Meldung** an die Versicherung, dass die Einkünfte die **maßgebliche Versicherungsgrenze überschreiten** werden, zusteht. Allerdings war die **Beitragspflicht bereits rückwirkend mit Beginn jenes Kalenderjahres** gegeben, in dem das Einkommen die Versicherungsgrenze überstiegen hat. Diese Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof als **verfassungswidrig** aufgehoben.

## 3 Wachstums- und Beschäftigungsgesetz in Kraft

Die beiden Gesetzesentwürfe mit steuerlichen Änderungen wurden als „Wachstums- und Beschäftigungsgesetz“ am 19.8.2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Vergleich zu den Entwürfen haben sich folgende **wichtige Änderungen** ergeben:

Die neue **Steuerbegünstigung für Auftragsforschung** (25%iger Forschungsfreibetrag oder 8%ige Forschungsprämie) steht nur für Aufwendungen (Ausgaben) von **bis zu € 100.000 pro Wirtschaftsjahr** und überdies nur dann zu, wenn mit der Forschung und experimentellen Entwicklung bestimmte Einrichtungen bzw Unternehmen beauftragt werden. Sie gilt rückwirkend für alle ab 1.1.2005 erteilten Forschungsaufträge. Ziel der Neuregelung ist es, insbesondere den KMUs den Zugang zur Forschungsförderung zu eröffnen.

Die **Bausparprämie** muß ab 1.9.2005 auch dann nicht zurück bezahlt werden, wenn der Bausparvertrag vorzeitig gekündigt wird und die prämiengünstigt angesparten Mittel nicht für die Wohnraumschaffung oder -sanierung, sondern für bestimmte **Bildungs- oder Pflegemaßnahmen** verwendet werden. Für die Bausparkassen bedeutet diese Gesetzesänderung auch zusätzliches Geschäft: Sie dürfen für Bildungs- und Pflegemaßnahmen in Hinkunft auch Darlehen gewähren. Auf die als Gegenfinanzierung geplante Streichung der Steuerbegünstigungen für Wohnbau-

anleihen (Sonderausgabenabzug, KESt-Befreiung bis zu 4% Zinsen) hat der Finanzminister letztlich doch verzichtet.

### 3.1 2006 weniger Prämie beim Bausparen?

Nach derzeit vorliegenden Berechnungen wird die staatliche **Bausparprämie** für 5,2 Mio Bausparer aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus **ab 2006 von derzeit 3,5% auf 3% sinken**. Da in einen Bausparvertrag pro Person höchstens € 1.000 prämienbegünstigt einbezahlt werden können, wird der **Staatzuschuss pro Bausparer** daher **um € 5 reduziert**. Dafür muss – wie oben bereits erwähnt – bei vorzeitiger Vertragskündigung ab September 2005 die Prämie nicht zurückbezahlt werden, wenn das angesparte Geld nachweislich für Bildung oder Pflege verwendet wird.

Auch bei der **staatlich geförderten Zukunftsvorsorge** wird der Staatzuschuss nächstes Jahr sinken, und zwar von 9% auf 8,5%. Derzeit dürfen pro Person und Jahr in die Zukunftsvorsorge höchstens € 2.000 prämienbegünstigt einbezahlt werden.

•

## 4 Abgabenänderungsgesetz 2005 – die geplanten neuen Steueränderungen

Anfang Oktober hat Finanzminister Grasser den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2005 zur Begutachtung vorgelegt. Folgende wichtige Änderungen sind vorgesehen:

### Einkommensteuer:

- **Lohnnachzahlungen** in einem Insolvenzverfahren werden derzeit in dem Monat besteuert, in dem sie zufließen. Künftig sollen sie zur Progressionsmilderung auf die einzelnen **Kalendermonate aufgeteilt** werden, für die sie geleistet werden.
- Die derzeitige Einkommensteuerermäßigung für **Sanierungsgewinne** (bzw Gewinne aus einem Schuldenerlass) soll ab 2006 auch für **Privatkonkurse** gelten. Überdies soll es bei betrieblichen Insolvenzen für die Steuerermäßigung nicht mehr notwendig sein, dass der Betrieb fortgeführt wird. Weiters sind **Verbesserungen bei der Verlustverrechnung** geplant (100%ige Verrechnung von Sanierungsgewinnen bzw Gewinnen aus einem Schuldenerlass mit Verlustvorträgen).  
**Tipp:** Demnach könnte es zB ratsam sein, in Fällen von Liquidationsausgleichen (bei denen es zu keiner Betriebsfortführung kommt) die Zahlung von Ausgleichsraten auf Zeitpunkte nach dem 31.12.2005 zu verschieben, um in den Genuss der günstigeren neuen Rechtslage zu kommen.

### Körperschaftsteuer:

- Unbeschränkt steuerpflichtigen **ausländischen Kapitalgesellschaften**, wie zB der in Österreich schon sehr verbreiteten englischen „Limited“, soll künftig auch **Mindestkörperschaftsteuer** vorgeschrieben werden.

### Umgründungen:

- Hier sind ua massive Verschlechterungen bei den sogenannten „unbaren Entnahmen“ iZ mit Umgründungen (Betriebseinbringungen) in Kapitalgesellschaften (zB GmbH's) geplant. Unbare Entnahmen sind Verbindlichkeiten gegenüber dem einbringenden Unternehmer, die in die Einbringungsbilanz eingestellt und in der Folge steuerfrei aus der Kapitalgesellschaft entnommen werden können. Die maximale Höhe der unbaren Entnahme soll reduziert werden. Weiters soll die Auszahlung mit 25 % KESt besteuert werden. Wenn die Verbindlichkeit verzinst oder die Auszahlung der Verbindlichkeit durch einen Bankkredit finanziert wird, sollen die Zinsen nicht absetzbar sein. Die geplanten Änderungen sollen für Umgründungen gelten, die nach dem 31.1.2006 beim Firmenbuchgericht bzw Finanzamt angemeldet werden.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Über die endgültige Fassung des Abgabenänderungsgesetzes werden wir in der nächsten Klienten-Info berichten.

## 5 Splitter

### 5.1 Zahlen Sie keine Veröffentlichungskosten an diverse private Register!

In letzter Zeit häufen sich wieder die Zusendungen von **Offerten für Einschaltungen in diverse Register**. Beachten Sie, dass alle diese Register keine Pflichtveröffentlichungen darstellen. Die

**einzigste Pflichtveröffentlichung**, die bezahlt werden muss, findet im **Amtsblatt der Wiener Zeitung** statt und ist im Vergleich sehr günstig. Veröffentlichungen im „Register für Handel, Gewerbe und Industrie“ sowie im „ÖHG Öffentliches Handels- und Gewereregister“ sind keine Pflichtveröffentlichungen!

6 *Tipp: Werfen Sie diese Offerte samt Erlagscheinen einfach in den Papierkorb!*

7 **Service-Angebot an alle Kunden, die Ihre Buchhaltung in meiner Kanzlei abwickeln lassen:**

8 Im Rahmen einer Sonderaktion bietet unser Software-Lieferant RZL allen Unternehmen, die Ihre Buchhaltung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Aufzeichnung außer Haus erledigen lassen, ein günstiges Auswertungsprogramm an. Dabei würden Sie per E-Mail Ihre aktuellen Buchhaltungsdaten von uns zur Verfügung gestellt bekommen und könnten selbst Einsicht nehmen sowie einfache Auswertungen und Abfragen vornehmen.

Kostenpunkt: € 20,-- monatlich + MWSt. sowie einmalige Einrichtungsgebühr 2005:  
bei FBU € 360,-- bzw. bei E/A-Rechnung € 280,-- + MWSt.  
Ab 2006 wäre die Einrichtungsgebühr € 450,-- für FIBU bzw. 350,-- für EAR.

Wenn Sie Interesse haben, so vereinbaren Sie mit mir ein unverbindliches Gespräch.

9 **8. Baby für Christine Wachter**

Meine langjährige Mitarbeiterin Christine Wachter hat am 31. August 2005 einer Tochter das Leben geschenkt. Die kleine Erdenbürgerin namens „Anja“ ist nach ihrem Frühstart ins Leben wohl auf und der ganze Stolz von Christine und Horst.

10



Christine Wachter will nach einer kurzen Babypause bald wieder ins Büro zurückkehren. Inzwischen hat Melanie Höllnsteiner als geprüfte Bilanzbuchhalterin einen Großteil ihrer Agenden übernommen. Seit Juli 2005 verstärkt nun Frau Brigitte Ehrenleitner aus Regau unser Team in der Buchhaltungsabteilung.

9. **Steuertipps zum Jahresende**

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Denn am 31. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Steuertipps für Unternehmer	erledigt ✓
<p>Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Halbjahresabschreibung</b> für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;</li> <li>• Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt) als <b>geringwertige Wirtschaftsgüter</b>;</li> <li>• Steuersparen durch <b>Vorziehen von Aufwendungen</b> und <b>Verschieben von Erträgen</b> bei Bilanzieren bzw <b>Vorziehen von Ausgaben</b> und <b>Verschieben von Einnahmen</b> bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern,</li> </ul> <p>möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
<p><b>Übertragung aufgedeckter stiller Reserven</b></p> <p><b>Natürliche Personen</b> können nach wie vor die im Zuge des Ausscheidens von Altanlagen <b>aufgedeckten stillen Reserven</b> auf <b>Ersatzinvestitionen</b> übertragen oder einer <b>Übertragungsrücklage</b> zuführen. Voraussetzung ist allerdings, dass das ausgeschiedene Wirtschaftsgut bereits mindestens sieben Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört hat (bei Liegenschaften 15 Jahre). Diese Fristen gelten bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt (wie zB Katastrophen) oder (drohendem) behördlichen Eingriff nicht.</p> <p>Für Kapitalgesellschaften wurde diese Begünstigung ab 2005 abgeschafft.</p>	<p>✓</p>
<p><b>Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht vergessen</b></p> <p>Sofern in den Jahren 2002 bzw 2003 nicht von der steuerfreien Auflösung der <b>Abfertigungsrückstellung</b> Gebrauch gemacht wurde, müssen die zum 31.12.2004 gebildeten steuerlichen Abfertigungsrückstellungen (im Ausmaß von 45 % - bzw 60 % für Dienstnehmer ab 50 - der fiktiven Abfertigungsansprüche der zu diesem Stichtag beschäftigten Mitarbeiter) <b>zum 31.12.2005</b> durch <b>Wertpapiere in Höhe von 20 % des steuerlichen Rückstellungsbetrages</b> gedeckt sein. Ab 1.1.2006 sinkt das Deckungserfordernis auf 10 % der steuerlichen Rückstellung zum 31.12.2005. Eine Aufstockung zum Jahresende 2005 kann insoweit unterbleiben, als mit 1.1.2006 infolge des auf 10 % reduzierten Deckungserfordernisses ohnedies wiederum eine Abstockung der Wertpapierdeckung möglich wäre.</p> <p>Wenn auch die Mindestansprüche gesunken sind, so bedeuten diese Wertpapiere doch eine gut verzinsten Vorsorge für künftige Abfertigungen. Wenn daher die Ansprüche nicht weggefallen sind (z.B. bei Selbstkündigung oder Übertritt in die Abfertigung neu), empfiehlt sich weiterhin das Behalten bzw. Weiteraufstocken des Wertpapierbestandes.</p> <p>Für die am 31.12.2004 ausgewiesene steuerliche <b>Pensionsrückstellung</b> beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung zum 31.12.2005 unverändert 50 % (soweit nicht die ab 1991 beginnende Aufstockungsregelung auf 20 Jahre zur Anwendung kommt).</p>	<p>✓</p>

<p><b>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne</b></p> <p>Die <b>begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne</b> von Personenunternehmen bis zu einem <b>Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr</b> und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu 25.000 € bringen. Leider sind Freiberufler und Einnahmen-Ausgaben-Rechner davon ausgenommen.</p> <p><b>TIPP:</b> Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren <b>voraussichtlichen Gewinn 2005 hochrechnen</b> und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2005 unter 100.000 €, sollte daher im Jahr 2005 so wenig wie möglich und glaubhaft entnommen werden; bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.</p>	✓
<p><b>Entnahmeverhalten bei im Vorjahr beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!</b></p> <p>Wenn Sie bereits im Jahr 2004 die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2005 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2005 – <b>nur Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2005</b> tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2005 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur <b>betriebsnotwendige Einlagen</b> anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine <b>Nachversteuerung</b> der in der Vergangenheit begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p>	
<p><b>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie</b></p> <p>Der <b>Forschungsfreibetrag „neu“</b> beträgt 25 %, die alternativ mögliche <b>Forschungsprämie</b> beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden).</p> <p>Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „<b>alte</b>“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der insoweit 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.</p> <p><b>TIPP:</b> Beim FFB „neu“ bzw bei der <b>Forschungsprämie</b> sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte <b>Investitionen</b> begünstigt.</p> <p><b>TIPP:</b> Ab 2005 gibt es eine neue Forschungsförderung für <b>Auftragsforschung</b>, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben.<sup>6</sup> Für <b>ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 €</b> an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der <b>25%ige FFB „neu“</b> oder die 8%ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.</p>	✓
<p><b>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2005 eingestellten Lehrling</b></p> <p>Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p>	✓

<sup>6</sup> § 4 Abs 4 Z 4b EStG idF BGBl I 2005/103.

<p><b>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</b>  Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten <b>externen Aus- und Fortbildungskosten</b> können Unternehmer einen <b>Bildungsfreibetrag</b> in Höhe von <b>20 %</b> dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.  <b>TIPP:</b> Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine <b>6%ige Bildungsprämie</b> geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	✓
<p><b>Spenden aus dem Betriebsvermögen</b>  <b>Spenden aus dem Betriebsvermögen</b> an bestimmte im Gesetz genannte <b>begünstigte Institutionen</b> (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2005 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2005 getätigt werden.  Auch <b>Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen</b> (insbesondere bei Hochwasser-, Erdersch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als <b>Betriebsausgaben absetzbar</b> (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der <b>Werbung</b> dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	✓
	✓
<p><b>Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter</b></p>	✓
<p><b>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer</b>  Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das <b>Jahressechstel</b> durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel <b>nicht optimal ausgenutzt</b>. In diesem Fall könnte in Höhe des <b>restlichen Jahressechstels</b> noch eine <b>Prämie</b> ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.</p>	✓
<p><b>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei</b>  Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.  <b>Achtung:</b> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>	✓
<p><b>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei</b>  Für den Vorteil aus der <b>unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen</b> am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein <b>Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €</b>. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	
<p><b>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei</b>  (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.  <b>Achtung:</b> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	
<p><b>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</b>  Für die <b>Teilnahme an Betriebsveranstaltungen</b> (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen <b>Steuerfreibetrag von 365 €</b>. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓